

SG_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2018/39 vom 11. November 2020

Sg Versicherungsgericht, 2020-11-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_UV_2018_39

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2018/39 du 11 novembre 2020

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2018/39 del 11 novembre 2020

Regeste

Art. 6 Abs. 1 UVG. Art. 10 UVG. Art. 16 UVG. Adäquater Kausalzusammenhang zwischen den im Zeitpunkt der Leistungseinstellung noch bestehenden psychischen Beschwerden und dem anerkannten Schreckereignis verneint. Abweisung der Beschwerde (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 11. November 2020, UV 2018/39). Bestätigt durch Urteil des Bundesgerichts 8C_53/2021.

Erwägungen

E. 3

Die Beschwerdegegnerin hat den Vorfall vom 20. Januar 2016 als Schreckereignis anerkannt und bis zum 18. Mai 2017 Leistungen erbracht (act. Z156). Während das Vorliegen eines Schreckereignisses unbestritten ist, sind sich die Parteien bezüglich der Unfallkausalität der bei der Leistungseinstellung noch vorhandenen erheblichen psychischen Beschwerden uneinig.

E. 3.1

Rechtsprechung und Lehre haben schreckbedingte plötzliche Einflüsse auf die Psyche seit jeher als Einwirkung auf den menschlichen Körper (im Sinne des geltenden Unfallbegriffs) anerkannt und für ihre unfallversicherungsrechtliche Behandlung besondere Regeln entwickelt. Danach setzt die Annahme eines Unfalls voraus, dass es sich um ein aussergewöhnliches Schreckereignis, verbunden mit einem entsprechenden psychischen Schock, handelt; die seelische Einwirkung muss durch einen gewaltsamen, in der unmittelbaren Gegenwart des Versicherten sich abspielenden Vorfall ausgelöst werden und in ihrer überraschenden Heftigkeit geeignet sein, auch bei einem gesunden Menschen durch Störung des seelischen Gleichgewichts typische Angst- und Schreckwirkungen hervorzurufen. Bei Schreckereignissen dient jedoch nicht nur die Reaktion eines (psychisch) gesunden Menschen als Vergleichsgrösse, sondern es ist auf eine "weite Bandbreite" von Versicherten abzustellen (BGE 129 V 177, E. 2.1). Bei Schreckereignissen, die wie vorliegend nicht mit einer körperlichen Beeinträchtigung einhergehen (bzw. wenn die somatischen Beeinträchtigungen von untergeordneter Bedeutung sind) beurteilt sich der adäquate Kausalzusammenhang nach der allgemeinen Adäquanzformel (BGE 129 V 177, E. 4.2; Urteil des Bundesgerichts vom 11. Juli 2011, 8C_168/2011, E. 3.2). An den adäquaten Kausalzusammenhang zwischen Schreckereignissen und nachfolgenden psychischen Beschwerden werden hohe bzw. strenge Anforderungen gestellt (BGE 129 V 177, E. 3.3 mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts vom 23. Mai 2016, 8C_167/2016, E. 4.1). Die strengen Anforderungen sind insbesondere an den Beweis der Tatsachen, die das Schreckereignis ausgelöst haben, und an

die Aussergewöhnlichkeit dieses Ereignisses sowie den entsprechenden psychischen Schock zu stellen (Urteil des Bundesgerichts vom 1. September 2008, 8C_522/2007, E. 4.3.1). Nach der Rechtsprechung besteht erfahrungsgemäss die übliche und einigermaßen typische Reaktion auf solche Schreckereignisse darin, dass zwar eine Traumatisierung stattfindet, diese aber vom Opfer in aller Regel innert einiger Wochen oder Monate überwunden wird (SVR 2008 UV Nr. 7 S. 23 E. 2.5; Urteil des Bundesgerichts vom 11. Juli 2011, 8C_168/2011, E. 5.3, mit Hinweisen).

E. 3.2

Um die adäquate Kausalität der bei der Leistungseinstellung noch vorhandenen Beschwerden zu beurteilen, ist zuerst festzustellen, was sich am 20. Januar 2016 mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ereignet hat.

E. 3.2.1

Am Tag nach dem Ereignis schilderte die Beschwerdeführerin dieses gegenüber der Kantonspolizei O.____. Sie führte aus, sie habe den Täter erstmals wahrgenommen, als dieser bei der Eingangstüre des Restaurants B.____ gestanden sei, sich nervös bewegt und zu ihr sowie zu den Gästen geschaut habe. Sie habe anfangs gedacht, der Täter warte auf jemanden oder stehe wegen der Kälte draussen im Restaurant. Auf der Überwachungskamera sei zu sehen, wie er mehrmals nach draussen und wieder nach drinnen sowie in das obere Stockwerk gegangen sei. Sie habe ihn dann gefragt, was er bestellen wolle. Er habe geantwortet, er wolle ihren Kopf. Nachdem sie gesagt habe, das sei nicht möglich, habe er seine "Bestellung" wiederholt. Zwischendurch habe er in seiner eigenen Sprache gesprochen, sie habe nur das Wort "Allah" verstanden. Sie habe zu ihm gesagt, er solle deutsch sprechen, worauf er wiederholt habe, er wolle ihren Kopf. Sie habe dann zwei weitere Angestellte zu sich nach vorne zur Kasse gerufen. Der Täter habe erneut gesagt, er wolle ihren Kopf, habe die linke Hand in den Ausschnitt seiner Jacke geschoben und laut gesagt "keiner bewegt sich". Zu diesen Worten habe er einen Arm in die Luft gehoben und diesen mit gestrecktem Zeigefinger hin und her geschwungen. Nachdem die eine Angestellte trotz ihrer Aufforderung den Notfallknopf nicht gedrückt habe, habe sie dies selbst getan. Als der Täter gesehen habe, dass sie sich bewegt und etwas gedrückt gehabt habe, habe er das Restaurant B.____ verlassen. Die Beschwerdeführerin habe die Eingangstüre verschlossen. Etwas später sei der Täter zurückgekommen, habe mit beiden Händen an die Eingangstüre gefasst und wieder hineinkommen wollen. Später sei die alarmierte Polizei gekommen. Sie habe gedacht, der Täter nehme etwas aus seiner Jacke und erschiesse sie und die anderen. Sie habe Angst um ihr Leben gehabt. Der Täter sei sehr ernst gewesen und sie habe ihm aufgrund seines Verhaltens ziemlich bald angesehen, dass etwas nicht gestimmt habe mit ihm (act. Za4). Die beiden involvierten Angestellten bestätigten den Vorfall, soweit sie ihn mitbekommen hatten (act. Za6). Der psychisch beeinträchtigte (vgl. act. Za5) Täter schilderte den Geschehensablauf gegenüber der Kantonspolizei O.____ im Wesentlichen gleich. Zusätzlich sagte er aus, als er von zu Hause weggegangen sei, habe ihm eine Stimme (in seinem Kopf) gesagt, er müsse so viele Leute wie möglich umbringen. Er habe in seiner Jackentasche zwei etwa 10 cm grosse Steine gehabt, welche er der Beschwerdeführerin gegen den Kopf habe werfen wollen. Er habe dann aber realisiert, dass er das nicht machen dürfe. Wieso er zur Beschwerdeführerin "Allahu akbar" gesagt habe, wisse er nicht. Zuvor sei er bereits in einem anderen Restaurant gewesen und habe den Barmann gefragt, was wäre, wenn er jetzt alle Leute dort drin erschiessen würde (act. Za3).

E. 3.2.2

Dieselbe Schilderung wie gegenüber der Polizei lässt sich zusammengefasst auch der Schadenmeldung vom 16. Februar 2016, dem Fragebogen zum Unfallhergang vom 27. Februar 2016 sowie diversen ärztlichen Berichten entnehmen (act. Z1, Z7, ZM2, ZM12 ZM31, ZM33, ZM46, G1.12). Anlässlich der Verhandlung schilderte die Beschwerdeführerin das Ereignis im Wesentlichen gleich wie bei der Polizei (act. G27). Dr. F.____ und lic. phil. G.____ hatten am 23. Februar 2016 berichtet, die Beschwerdeführerin habe das Ereignis als lebensbedrohend erlebt (act. ZM1). Auch die behandelnden medizinischen Fachpersonen des Psychiatrie-Zentrums E.____ hielten am 29. Juni 2016 fest, die Beschwerdeführerin habe sich massiv bedroht gefühlt und Todesangst gehabt (act. ZM12). In der Beschwerdeschrift sowie anlässlich der Verhandlung machte die Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin sodann geltend, die Beschwerdeführerin sei aufgrund des Verhaltens des Täters von einem Terrorakt ausgegangen (act. G1, S. 9; act. G26). Auch die Beschwerdeführerin schilderte anlässlich der Verhandlung, als der Täter "Allahu akbar" gesagt habe, sei für sie klar gewesen, dass der Terror nun in C.____ angekommen sei (vgl. act. G27). Die erstmals im Beschwerdeverfahren geltend gemachten umfangreichen Überlegungen bezüglich der allfälligen Absicht des Täters, möglichst viele Menschen zu töten und den Optionen der Beschwerdeführerin, dies zu verhindern (vgl. act. G1, G26), lassen sich den weiteren Akten nicht entnehmen. Wie sich im Folgenden ergibt, ist jedoch nicht entscheidend, ob es sich um einen (potentiellen) Terrorakt oder einen anderen Überfall gehandelt hat.

E. 3.3

Das Ereignis vom 20. Januar 2016 war für die Beschwerdeführerin unbestritten bedrohlich. Dementsprechend wurde der Täter - nachdem die Beschwerdeführerin einen Strafantrag gestellt hatte - vom Untersuchungsamt I.____ mittels Strafbefehls vom 11. August 2016 der Drohung schuldig befunden (act. Za6). Die höchstrichterliche unfallversicherungsrechtliche Rechtsprechung befasste sich wiederholt mit Drohungen und Raubüberfällen. In BGE 129 V 177 ging es um eine Betriebsleiterin eines Spielsalons, welche spätabends von einem schwarz gekleideten, einen schwarzen Motorradhelm mit dunkel getöntem Visier tragenden Mann mit einer Handfeuerwaffe mit dem Finger am Abzug bedroht worden war. Der Täter hatte Geld verlangt und die Betriebsleiterin nach der Übergabe einer Geldkassette aufgefordert, sich auf den Boden zu setzen und keinen Alarm auszulösen, bevor er verschwunden sei. Die Betriebsleiterin hatte in der Folge eine andauernde Persönlichkeitsveränderung nach chronischer PTBS entwickelt. Die Unfallversicherung hatte während rund sechs Jahren Leistungen erbracht und diese dann mangels adäquater Kausalität eingestellt. Das Bundesgericht erwog, ein solches Ereignis sei nicht geeignet, beim Opfer einen dauernden, erheblichen psychischen Schaden mit anhaltender Erwerbsunfähigkeit zu verursachen. Die übliche und einigermassen typische Reaktion auf einen solchen Überfall dürfte erfahrungsgemäss darin bestehen, dass zwar eine Traumatisierung stattfinde, diese aber vom Opfer in aller Regel innert einiger Wochen oder Monate überwunden werde. Die psychische Störung und die lang andauernde Erwerbsunfähigkeit könnten daher nicht mehr in einem weiten Sinne als angemessene und einigermassen typische Reaktion auf das Schreckereignis bezeichnet werden (BGE 129 V 177, E. 4.3). Im Ergebnis gleich entschied das Eidgenössische Versicherungsgericht (EVG) auch in einem Fall, in dem eine Versicherte auf der Strasse von einem Unbekannten angegriffen, zu Boden gedrückt und mit Tötungsabsicht gewürgt worden war (RKUV 1996

Nr. U 256 S. 215), und bei einem nächtlichen Angriff eines alkoholisierten Mannes mit Beschimpfungen und Würgen einer Versicherten (Urteil des EVG vom 14. April 2005, U 390/04). Schliesslich kam das Bundesgericht in diversen Entscheiden zu Raubüberfällen, teilweise mit mehreren Tätern und tätlichen Angriffen bzw. Drohungen mit Schusswaffen, zum gleichen Schluss (vgl. Urteile des Bundesgerichts vom 4. Juni 2013, 8C_266/2013, 19. Mai 2015, 8C_44/2015, 29. Februar 2016, 8C_2/2016, und 23. Mai 2016, 8C_167/2016; Urteile des EVG vom 4. August 2005, U 2/05 und 14. April 2008, U 593/06). Auch das Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen entschied bei einem Versicherten, der unverschuldet Opfer einer gewalttätigen Attacke durch fünf Schläger geworden war und diverse Körpverletzungen erlitten hatte, entsprechend (Entscheid vom 25. Juni 2012, UV 2011/71, E. 2.6.2).

E. 3.4

Das Geschehen vom 20. Januar 2016 hatte eine gewisse Eindrücklichkeit und die psychischen Beschwerden traten auch in zeitlicher Nähe zum Ereignis auf. Dennoch erscheint das Geschehen nach der allgemeinen Lebenserfahrung nicht geeignet, mehrjährige psychische Störungen auszulösen. Dies insbesondere auch, weil die Beschwerdeführerin unter keinen psychischen Vorerkrankungen gelitten hatte und damit nicht besonders gefährdet war, psychische Beschwerden zu entwickeln (act. G1, G1.4). Selbst bei einer psychisch vulnerablen Person wäre jedoch nicht mit einer langjährigen Beschwerdesymptomatik zu rechnen. Es sind mit Blick auf die geschilderten Fälle beim Ablauf des hier zu beurteilenden Vorfalles keine besonderen Umstände auszumachen, die eine andere Beurteilung der adäquaten Kausalität rechtfertigen würden. Der vorliegende Geschehensablauf ist nicht zu vergleichen mit den seltenen Fällen, in denen das Bundesgericht den adäquaten Kausalzusammenhang auch nach mehreren Jahren noch bejahte. Im Entscheid vom 1. September 2008, 8C_522/2007, ging es um eine Mitarbeiterin eines Grosshandels. Diese war frühmorgens als erste an ihrem Arbeitsplatz erschienen und von drei schwarz gekleideten und vermummten Einbrechern überrascht worden. Diese hatten sie mit einer Schusswaffe bedroht, ihr befohlen, sich auf den Boden zu legen, sie an Armen und Beinen gefesselt sowie sie in eine Toilette eingeschlossen. Dabei hatte sie sich ein Hämatom am rechten Hinterkopf zugezogen. Ebenfalls bejaht wurde der adäquate Kausalzusammenhang in einem Fall, in welchem das weibliche Opfer von einem betrunkenen und mit einem Messer bewaffneten Unbekannten zu sexuellen Handlungen in Form von oralem Geschlechtsverkehr gezwungen worden war (Urteil des EVG vom 20. Oktober 2006, U 193/06), und in verschiedenen Fällen, in denen Versicherte Opfer des Tsunami vom 26. Dezember 2004 im indischen Ozean geworden waren (vgl. beispielsweise SVR 2008 U Nr. 7 S. 22). Vorliegend wurde die Beschwerdeführerin weder körperlich verletzt noch mit einer Waffe bedroht. Der Täter griff wohl in seine Jackentasche, wo er grosse Steine verstaut hatte (act. Za3), und die Beschwerdeführerin vermutete, dass sich darin eine Waffe befand. Zu einem tatsächlichen Einsatz einer Waffe kam es jedoch nicht. Der Vorfall an der Kasse dauerte höchstens wenige Minuten. Der vorherige Geschehensablauf, als sich der Täter lediglich im Restaurant B.____ befunden bzw. dort gewartet hatte (vgl. Za4), kann ohnehin nicht als besonders bedrohlich gelten. Der Täter wandte sich zwar nicht direkt an die beiden Mitarbeiterinnen, dennoch bekamen sie die Drohung gegenüber der Beschwerdeführerin ("ich will deinen Kopf") und die arabisch klingenden Äusserungen des Täters mit (vgl. act. Za2). Offenbar belastete sie dieser Vorfall kaum, jedenfalls waren sie weiterhin arbeitsfähig, die eine war zum Zeitpunkt der Begutachtung durch med. pract. J.____ gar noch in derselben Filiale des B.____ tätig (act.

ZM33, S. 16). Med. pract. J.____ befand zudem überzeugend, auch wenn die Beschwerdeführerin das Ereignis subjektiv als aussergewöhnlich und lebensbedrohlich erlebt habe, so entspreche es objektiv betrachtet nicht einem "Ereignis oder Geschehen von aussergewöhnlicher Bedrohung oder mit katastrophalem Ausmass, das nahezu bei jedem eine tief greifende Verzweiflung auslösen würde". Es habe keine Lebensgefahr bestanden, es sei niemand verletzt worden und die Beschwerdeführerin habe sich weder hilf- noch machtlos gefühlt (act. ZM33, S. 13, 16). Die Beschwerdeführerin erwähnte gegenüber der Polizei und den medizinischen Fachpersonen, sie habe Todesangst gehabt (vgl. act. ZM12, ZM33, ZM40, Za4). Anlässlich der Verhandlung vom 11. November 2020 führte sie, wie erwähnt, aus, als der Täter "Allahu akbar" gerufen habe, sei für sie klar gewesen, dass der Terror nun in C.____ angekommen sei. Als er gesagt habe "keiner bewegt sich", habe sie gedacht, sie und ihre beiden Mitarbeiterinnen würden gleich tot sein. Nachdem sie den Alarmknopf betätigt habe, habe der Täter das Restaurant B.____ verlassen und eine winkende Handbewegung gemacht. Sie habe sich da gefragt, wie viele weitere Täter er herbeirufe. Später habe sie die Polizei angerufen und gesagt, es sei ernst und sie sollten verhindern, dass der Täter irgendwo sonst ein Massaker anrichte (act. G27). Unabhängig davon, was die Beschwerdeführerin während des Tatgeschehens genau fühlte, welche Gedanken sie sich machte, und ob sie mit einem Terroranschlag rechnete bzw. rechnen musste, ist das Geschehen vergleichbar mit den Fällen der in E. 3.3 erwähnten Rechtsprechung, welche als nicht geeignet betrachtet wurden, bei den Opfern einen dauernden, erheblichen psychischen Schaden mit anhaltender Erwerbsunfähigkeit zu verursachen. Die adäquate Kausalität der über die Leistungseinstellung per 18. Mai 2017 hinaus und mithin rund 16 Monate nach dem Ereignis vom 20. Januar 2016 geklagten Beschwerden ist somit zu verneinen. Daran ändert entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin (vgl. act. G1) auch nichts, dass im erwähnten Entscheid BGE 129 V 177 die Unfallversicherung während rund sechs Jahren Leistungen erbracht hatte. Dies, zumal das Bundesgericht erwog (E. 4.3), die übliche und einigermaßen typische Reaktion auf einen Überfall von der Art des zu beurteilenden dürfte erfahrungsgemäss darin bestehen, dass zwar eine Traumatisierung stattfindet, diese aber vom Opfer in aller Regel innert einiger Wochen oder Monate überwunden werde. Eine andere Sichtweise drängt sich auch dadurch nicht auf, dass in der Zeit des hier zu beurteilenden Vorfalls in verschiedenen europäischen Ländern Terroranschläge mit vielen Opfern zu beklagen waren.

E. 3.5

Nach Verneinung des adäquaten Kausalzusammenhangs zwischen den über den Einstellungszeitpunkt hinaus bestehenden Beschwerden und dem Schreckereignis erübrigt sich die Prüfung des natürlichen Kausalzusammenhangs. Für den von der Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin anlässlich der Verhandlung beantragten Beizug der IV-Akten besteht kein Anlass. Die Rechtsvertreterin verwies insbesondere auf die in den IV-Akten enthaltenen Arbeitsunfähigkeitszeugnisse. Vorliegend ist jedoch weder die Arbeitsunfähigkeit noch der Bestand der ausgeprägten psychischen Beschwerden der Beschwerdeführerin umstritten (vgl. act. G21.1, G25). Die einzig relevante Frage der Adäquanz zwischen den noch bestehenden Beschwerden und dem Schreckereignis ist - wie sich aus den vorstehenden Erwägungen ergibt - anhand der vorhandenen Akten abschliessend beurteilbar. Vom Beizug der IV-Akten sind diesbezüglich keine weiteren relevanten Erkenntnisse zu erwarten. Der Antrag der Beschwerdeführerin ist daher abzuweisen.

E. 3.6

Zusammengefasst ist die Leistungseinstellung per 18. Mai 2017 damit nicht zu beanstanden. Streitgegenstand des angefochtenen Einspracheentscheids vom 27. April 2018 und der diesem zugrundeliegenden Verfügung vom 1. November 2017 war nur die Einstellung von Taggeldern und Heilbehandlungsleistungen (act. Z183, Z196). Im Plädoyer hat die Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin auch einen Anspruch auf eine Rente und eine Integritätsentschädigung thematisiert (act. G26). Der Vollständigkeit halber ist zu sagen, dass eine Verneinung der Adäquanz auch einen Anspruch auf solche Leistungen ausschliesst.

E. 4.1

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 4.2

Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. a ATSG).

E. 4.3

Ausgangsgemäss hat die Beschwerdeführerin keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung. Die Beschwerde wird abgewiesen. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.